

( von denen fast keines in Berlin war ) aus der Akademie auszuschliessen, darunter auch Hrn. Theodor M a y e r, der insbesondere von Hrn. S t r o u x als "Aktivist" und daher für die Akademie untragbar hingestellt wurde.

Der Teil der Sitzung, in dem über diesen Ausschluss von 8 Mitgliedern verhandelt worden ist, ist nicht ordnungsmässig protokolliert worden, und daher in dem Protokoll der Sitzung vom 12. Juli 1945 nicht enthalten, sodass nicht festgestellt werden kann, welche Gründe Hr. S t r o u x für seine Behauptung, Hr. M a y e r sei als Aktivist anzusehen, angegeben hat. Hr. S t r o u x hat den durch diesen Beschluss betroffenen Mitgliedern - auch nicht Hrn. M a y e r - nie eine Mitteilung zugehen lassen, den Ausschluss auch sonst nicht protokolliert, und darüber nie eine Veröffentlichung herausgegeben. Er hat also keine Rechtsgültigkeit, man kann ihn rechtlich als unerheblich ansehen, wenn nicht gerade an diesen Beschluss auf Betreiben des Präsidenten S t r o u x Folgen geknüpft worden wären, z.B. im Falle des Präsidenten M a y e r.

Prof. S c h e e l hat in seiner Eigenschaft als Direktor der Akademie Hrn. S t r o u x damals auf folgendes aufmerksam gemacht :

1. Dass die 8 in der Sitzung vom 12. Juli 1945 anwesend gewesenen ordentlichen Mitglieder der Akademie kein abstimmungsfähiges Quorum bildeten, und dass deren Beschluss daher ungültig und ohne jegliche Rechtskraft sei;

2. Dass Präsident M a y e r erst 1937 als "Anwärter" in die NEDAP. aufgenommen worden sei, niemals ein Amt inne gehabt habe, und dass nach den Potsdamer Beschlüssen (die damals noch allein Gültigkeit hatten) ihm gegenüber also gar keine politischen Massnahmen ergriffen werden durften, vor allem nicht von Hrn. S t r o u x, denn weder war die Akademie von der Besatzungsbehörde wieder zugelassen, noch war er von dieser in seinem Amt bestätigt worden;

3. Dass Präsident M a y e r wegen seiner Abwesenheit (damals bestand noch keine Verbindung mit ihm ) sich nicht rechtfertigen und verteidigen könne, und man den alten Rechtsgrundsatz "audiatur et altera pars" nicht ausser Acht lassen könne;

4. Dass gar keine Weisung des Magistrats Berlin vorliege, sondern eine mündliche Aufforderung eines nachgeordneten Referenten, der der Akademie überhaupt nicht notifiziert worden sei, und dessen Zuständigkeit garnicht feststand ;

5. Dass dieser Referent sich auf eine Weisung der Personalabteilung berufe, diese Anordnung aber nicht vom "Magistrat", sondern lediglich von einem ebenfalls unbekannten Personalreferenten gezeichnet sei; es sei nirgends zu erkennen, ob und inwieweit die Anordnung auf einem Befehl der Besatzungsbehörden beruhe (Hr. S t r o u x hat einen Beschluss der Mitglieder, schriftlich eine Information über den Wortlaut der Anordnung der Besatzungsbehörde einzuholen, nicht ausgeführt);

6. Dass eine rechtsgültige und rechtsverbindliche Entscheidung über den Fall nicht vor einer Entscheidung durch die dafür vorgesehenen und noch einzusetzenden Organe (Spruchkammern) getroffen werden könne ;

7. Dass der Magistrat Berlin/ nicht vorgesetzte Behörde der Akademie, sondern aus eigener Machtvollkommenheit nur betreuendes Organ sei, und im Übrigen , da das Reichsinstitut sich in Bayern befände, eine in Berlin befindliche Behörde gar nicht für die Entscheidung zuständig sei.

Hr. S t r o u x hat sich - wie in vielen anderen Fällen- über all diese Rechtseinwände hinweggesetzt und erklärt, Hr. M a y e r sei untragbar und müsse verschwinden.

Zu dieser Einstellung des Hrn. S t r o u x ist folgendes bemerkenswert. Hr. M a y e r ist erst am 30. November 1944 von der Akademie zum ordentlichen Mitglied gewählt worden, und gerade Hr. S t r o u x ist nachdrücklich für die Wahl eingetreten; er hat Hrn. M a y e r 1944 als sehr erwünschtes Mitglied bezeichnet, und noch nach Vorlage des Wahlaustrages im Penum gesucht, seine Unterschrift darunter zu setzen. Er hat dann auch für die Wahl des Hrn. M a y e r gestimmt (Hr. B a e t h g e n war zu jener Zeit noch nicht Mitglied der Akademie ). Der Wahlantrag